

Blatt B.3 "Camping"

Struktur	Anpassung	Begründung
Raumentwicklungsstrategie	2.7- Ein abwechslungsreiches Angebot an Freizeitmobilität bereitstellen	Gestrichen, da kein direkter Zusammenhang mit dem Thema Camping besteht.
Instanzen	Kanton: DEWK, DFM, DIHA, DLW, DNAGE, DUW, DWFL DWNL, DWTI, VRDMRU Weitere : Verband Camping Valais Wallis	Nach einer Reorganisation entspricht die frühere DWFL den heutigen DWNL und DNAGE. Die DIHA ist am Vorgehen Camping 2022" beteiligt. Nach der Bildung eines neuen Vorstands im November 2023 möchte sich der Verband Camping Valais Wallis als aktiver Gesprächspartner positionieren, um die Interessen seiner Mitglieder (derzeit 32 Campingplätze) zu vertreten.
Ausgangslage	<i>Neustrukturierung der ersten beiden Absätze der Ausgangslage</i>	Umstrukturierung der Ausgangslage > Anpassung an aktuelle Trends > Unterscheidung zwischen Camping als Praxis und Campingplätzen. > 70 Einrichtungen: Zahl gemäss dem 2022 erstellten Campinginventar (Stand 31.08.2024) > 500'00 Logiernächte: Die Zahlen von 2014 werden durch die Zahlen von 2022 ersetzt, die von der Walliser Tourismus Observatorium übermittelt wurden. > meist günstige Kosten: Präzisierung auf Antrag des Verband Camping Valais Wallis > 2024, 32 Campingplätze, die Mitglied des Verband Camping Valais Wallis sind: Vorschlag zur Ergänzung nach Kontaktaufnahme mit dem Verband Camping Valais Wallis.
	<i>Aufhebung der vier Typen von Campingplätzen und Vorschlag einer Unterscheidung nach dem Standort (innerhalb und ausserhalb der Bauzone)</i>	Die Änderungen in diesen Absätzen sind das Ergebnis eines dienststellenübergreifenden Prozesses im Jahr 2022 und von Workshops, die im Sommer 2024 durchgeführt wurden. Die Unterscheidung nach Standort (innerhalb und ausserhalb von Bauzonen) ermöglicht eine Vereinfachung auf der Stufe der Nutzungszonen (Verzicht auf Sektoren, die verschiedenen Zonen zugeordnet sind) und auf der Stufe der Zuständigkeiten für die Bewilligungen. <u>Generell</u> > Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen: Aus raumplanerischer Sicht das geeignetste Kriterium, im Gegensatz zur Nutzungsdauer der Unterkunft, zur Erschliessung des Geländes, zur Abbauezeit, zu den Begriffen Fundamente/Feste Bauten/Mobile Bauten/Leichtbau, zu Baubewilligungen (BG)... > Aufhebung der Parzellenabgrenzung als Folge der Diskussion mit dem Verband Camping Valais Wallis. Diese Angabe steht im Widerspruch zu der für die Verwaltung von Campingplätzen erforderlichen Flexibilität. <u>Campingplatz ausserhalb der Bauzone</u> > „weitere Zone ausserhalb der Bauzone“ anstelle von „spezielle Nutzungszone“ wie im aktuellen Koordinationsblatt: gemäss Anhang A „Bezeichnungen kantonale und kommunale Grundnutzungen und überlagernde Nutzungsplaninhalte“ der Richtlinie „Bezeichnung der Nutzungszonen“, die auf der Internetseite der DRE abrufbar ist > Möglichkeite maximal 20% der Fläche für Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, zu nutzen. Dieser Spielraum ermöglicht es den Eigentümern und Betreibern von Campingplätzen einige Unterkünfte anzubieten, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen (z. B. Glamping, ...). <u>BEGRÜNDUNG</u> >>> Da es sich um eine Zone handelt, die dem Camping gewidmet ist, wurde eine Interessenabwägung vorgenommen, bei der insbesondere das Trennungsprinzip analysiert wurde. >>> Die Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, müssen in einem Bereich zusammengelegt werden, um das Konzentrationsprinzip einzuhalten. >>> Wenn diese Option gewählt wird, wird ein DNP verlangt. Es besteht keine DNP-Pflicht, wenn der Campingplatz sich dafür entscheidet, 100 % der Stellplätze als sogenannte „Durchgangsstellplätze“ anzubieten. >>> Durch die Förderung von Unterkünften, die touristisch genutzt werden, können private Unterkünfte, die als Erst- oder Zweitwohnsitz genutzt werden, weitestgehend vermieden werden. >>> Rund ein Dutzend Campingplätze ausserhalb der Bauzone, die Unterkünfte des Typs Glamping anbieten, können so reguliert werden. >>> Der Status quo, d. h. 100 % sogenannte „Durchgangsstellplätze“ auf Campingplätzen ausserhalb der Bauzone wie es das aktuelle Koordinationsblatt fordert, erfordert eine Analyse der Bestandsschutzrechte, eine mögliche Übergangsfrist für eine Anpassung und dann einen Antrag auf Rückbau/Verlegung, falls die Konformität nicht vorliegt. <u>Campingplatz in der Bauzone</u> > Wenn 100% der Unterkünfte dauerhaft denselben Stellplatz belegen, Analyse für die Zuordnung zu Zone für touristische Aktivitäten; nur möglich, wenn als touristisch bewirtschaftet eingestuft.
	<i>Für Campingplätze in Gefahrenzonen ist die Erstellung eines Alarm- und Einsatzplans erforderlich, welcher mit dem kommunalen Alarm- und Einsatzplan koordiniert ist. In Gewässerräumen (GWR) von Fließgewässern und Seen werden keine Campings bewilligt (Art. 36a GSchG, Art. 41a-c GSchV, Art. 14 GNGWB).</i>	Ergänzung dieses Elements, da die DNAGE für Campingzonen, welche sich in Gefahrenzonen befinden, einen Alarm- und Einsatzplan verlangt, welcher mit dem Alarm- und Einsatzplan der Gemeinde koordiniert ist. Zudem Ergänzung des Hinweises auf den Gewässerraum, da sich die Campingzonen oft in der Nähe von Fließgewässern oder Seen befinden.
	<i>Die für den Betrieb des Campingplatzes notwendige Infrastruktur (Empfang, Sanitäranlagen, ...) und die Gemeinschaftsanlagen (z.B. ein Restaurant, ein Geschäft, ...) sind in der Regel in einem Bereich zusammengelegt.</i>	Vereinheitlichung. Änderung von „Gebäude“ in „Bereich“ und Zusatz „in der Regel“ infolge der Diskussion mit dem Verband Campings Valais Wallis, da es bei grösseren Campingplätzen vorkommen kann, dass an mehreren Stellen zusätzliche Infrastrukturen benötigt werden (z. B. Sanitäranlagen). Dadurch wird vermieden, dass die Camper zum anderen Ende des Campingplatzes laufen müssen. Hinzufügung des Begriffs „für den Betrieb des Campingplatzes notwendige Infrastruktur“.
	<i>Die Campingplätze, welche für Fahrzeuge (Wohnwagen, Wohn- und Reisemobile Wohnmobile und Vans) vorgesehen sind, sollten zweckmässig in der Nähe bestehender Zufahrtstrassen von Transitstrassen oder von touristischen Sehenswürdigkeiten angelegt werden.</i>	Nach Diskussion mit dem Verband Camping Valais Wallis geändert, da der Begriff „Transitstrassen“ verwirrend ist und mit Autobahnen und Kantonsstrassen gleichgesetzt werden kann. Campingplätze sollten jedoch idealerweise in ruhigen Umgebungen liegen und nicht den Bau zusätzlicher Zufahrtstrassen verursachen. Hier geht es um den Zugang, daher die vorgeschlagene Änderung.

<p>Hinzufügen eines allgemeinen Absatzes über den Wald</p>	<p>Umformulierung im Interesse der Klarstellung. Koordiniert mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) und dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (VRDMRU).</p> <p>Antwort auf Auftrag 13 des Bundes (Bericht des ARE vom 8. April 2020, Kapitel 3.3, S. 15): „Der Kanton wird aufgefordert, bei der nächsten Revision der kommunalen Planung sicherzustellen, dass die bestehenden Campingzonen den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen, und gegebenenfalls deren Anpassung zu gewährleisten. Im Falle von Durchgangscampingplätzen, die mit dem Waldareal zu koordinieren sind, sorgt der Kanton für die korrekte Anwendung der forstrechtlichen Bestimmungen“.</p>
<p>Änderungen des Absatzes zu „Pufferstreifen“.</p>	<p>> Neuformulierungen > Einbezug der Bemerkungen der DWNL: Pufferstreifen dürfen nicht im Waldgebiet liegen (siehe Absatz zum Wald).</p>
<p>Aufhebung des Absatzes über "Camping auf dem Land" Hinzufügen des Absatzes über "Camping in der Landwirtschaftszone" am Ende der "Ausgangslage" als weitere Campingpraxis Hinzufügung des Begriffs „landwirtschaftliches Gewerbes“ im Sinne von Art. 7 BGGB Streichung der Präzisierung „(vor allem in Berggebieten)“.</p>	<p>Camping auf dem Land wurde 2022 im Rahmen des dienststellenübergreifenden Prozesses in „Camping in der Landwirtschaftszone“ umbenannt und die damit verbundenen Bestimmungen wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Stellen, insbesondere der DLW und dem VRDMRU, geklärt. Der neue Absatz befindet sich am Ende der "Ausgangslage". Aufnahme der entsprechenden Artikel des RPG und der RPV sowie des Begriffs des Bewirtschaftungskonzepts. Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes ist unerlässlich: Nur das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne von Art. 7 BGGB (Vorhandensein eines Betriebs mit einer Grösse von > 1 SAK, der im Prinzip nicht zur Vermietung oder zum Verkauf abgebaut werden kann) erlaubt die Entwicklung von Nebenaktivitäten. Es gibt keine Unterscheidung zwischen den Produktionsgebieten, weder aus praktischer noch aus rechtlicher Sicht.</p>
<p>Hinzufügen des Absatzes über kommunale Plätze</p>	<p>Neuer Begriff, der im Rahmen des dienststellenübergreifenden Prozesses 2022 entwickelt wurde. Kommunale Plätze sollen es den Gemeinden ermöglichen, Wohnmobile und Vans in Zeiten, in denen die traditionellen Campingplätze stark frequentiert sind, aufzunehmen. Ausserdem können sie den Wünschen von Campern entgegenkommen, die nicht auf einen traditionellen Campingplatz gehen möchten. Die Einrichtung von kommunalen Plätzen ermöglicht es, eine Alternative zum Wildcampen anzubieten, das in den meisten Gemeinden verboten ist. Der Standort eines kommunalen Platzes muss touristisch begründet sein und einer geeigneten Nutzungszone zugewiesen werden. Ein kommunaler Platz kann in einer Zone für touristische Aktivitäten liegen, wenn diese Zone für touristische Aktivitäten andere Aktivitäten beherbergt, die mit dieser Zone konform sind.</p> <p>> Hinzufügung des Begriffs „ von Fall zu Fall“, wie vom VRDMRU gefordert. > Ergänzung bezüglich „Konkurrenz“ nach der Diskussion mit dem Verband Camping Valais Wallis. > Präzisierungen nach dem Feedback der Gemeinde Riddes: Ein kommunaler Platz ermöglicht es einer Gemeinde, während der touristischen Saison, aber auch bei besonderen Ereignissen, mehr Wohnmobile und Vans aufzunehmen. Die Nutzung ist jedoch nicht unbedingt auf diese Zeiten des grossen Andrangs beschränkt, daher der Zusatz „vor allem“.</p>
<p>Alternativeangebote</p>	<p>Umformulierung. Wenn der Standort zu 100% aus alternativen Unterkünften besteht, die touristisch bewirtschaftet werden, ist eine Analyse erforderlich, um zu prüfen, ob eine Zone für touristische Aktivitäten angemessen ist.</p>
<p>Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, fallen in den Geltungsbereich der Zweitwohnungs-gesetzgebung. Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume ohne Kochnische (Pods), Zelte sowie Wohnmobile/Wohnwagen, die jedes Jahr ihren Stellplatz wechseln.</p>	<p>Die Kriterien für die Anwendung des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) werden präzisiert und entsprechen den vom ARE vorgeschlagenen Kriterien „Merkblatt zur Erfassung von Zweitwohnungen auf Campingplätzen“. In der Praxis wird die Bestimmung von Zweitwohnungen nur für Campingplätze beantragt, die sich in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über oder nahe 20 % befinden.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>1. Erhalten der Campingplätze Unterstützen der Campingpraxis als Alternative zur der touristischen Beherbergung und Fördern der innovativen Beherbergungsformen. „Unterstützung“ entspricht der Raumentwicklungsstrategie besser als der Begriff „ Erhalten“.</p> <p>2. Fördern Sicherstellen, dass die von Ausstattungen und Einrichtungen der Campingplätze, die den aktuellen Ansprüchen in Bezug auf Komfort, Hygiene, Umweltschutz, Energieverbrauch und Erholung genügen. Aufnahme der Forderung der DUW und der DEWK: > Das Verb „ fördern , wird durch ' sicherstellen ' ersetzt, da es um die Einhaltung des Gesetzes geht und nicht nur um , fördern '. Die gesetzlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. > Hinzufügen von „Umweltschutz“, da in der Vergangenheit einige Campingplätze nicht an die Abwasserkanalisation angeschlossen waren.</p> <p>3. Verboten des Campierens Campens ausserhalb der entsprechenden Zonen mit Ausnahme für spezielle Fälle von kurzer Zeitdauer sowie für Jugendlager mit Zustimmung des Grundeigentümers und der Gemeinde. Hier ist die Rede von der Praxis des Campens und nicht vom Campingplatz.</p> <p>4. Vorsehen von Campingplätzen an geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Umwelt, der Natur, des Waldgebietes, der Landschaft, sowie der Naturgefahren, sowie der Möglichkeit, erneuerbare Energien zu verwenden. Hier wird von Campingplätzen gesprochen. Aufnahme von Ergänzungsanträgen der DEWK und der DWNL.</p> <p>5. Koordinieren des Angebots auf regionaler Ebene, falls erforderlich mittels eines interkommunalen Richtplans. Dieser Grundsatz wurde unter das kommunale Vorgehen verschoben.</p> <p>5. Vorsehen Fördern von speziell für Wohnmobile Wohn- und Reisemobile, Wohnwagen und Vans ausgerüsteten Plätzen an geeigneten Standorten, die namentlich aufgrund ihrer Zugänglichkeit und ihres Standorts in der Nähe eines touristisch interessanten Orts liegen. Dieser Grundsatz gilt für kommunale Plätze. Aus Gründen der Genauigkeit werden die zugelassenen Fahrzeugtypen benannt.</p> <p>6. (neu) Gewährleisten der touristischen Zweckbestimmung der Campingplätze. Dieser Grundsatz wurde hinzugefügt, um die touristische Nutzung von Campingplätzen zu bekräftigen, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden sollten. Ein Beispiel für eine Massnahme wird im Abschnitt zu den kommunalen Aufgaben genannt.</p>

	<p>Vorgehen Kanton</p> <p>a) erstellt und aktualisiert das Inventar der Campingplätze und der kommunalen Plätze;</p> <p>b) erteilt über die Kantonale Baukommission (KBK) die Baubewilligungen für die Infrastrukturen, die festen und auf Dauer ausgelegten Elemente sowie die Nutzung der landwirtschaftlichen Parzellen;</p>	<p>Das Inventar wurde 2022 erstellt und steht nun den kantonalen Dienststellen zur Verfügung. Die Dienststelle für Raumentwicklung ist für seine Aktualisierung zuständig. Langfristig werden auch die kommunalen Plätze in das Inventar aufgenommen, was heute noch nicht der Fall ist, da die Daten noch nicht vollständig vorliegen.</p> <p>Ist nicht mehr erforderlich, da es nur zwei Typen von Campingplätzen gibt (in der Bauzone und ausserhalb der Bauzone). Die Bewilligungszuständigkeiten für die Bauzone und die Nicht-Bauzone sind im kRPG festgelegt.</p>
<p>Koordination</p> <p>Vorgehen Gemeinde</p>	<p>a) (neu) nehmen das Thema Camping in ihre Leitlinien für die lokale Tourismuspolitik auf;</p>	<p>Die Hinzufügung dieser neuen Aufgabe ergibt sich aus der Feststellung, dass Campingplätze derzeit selten in die Überlegungen zur Tourismusstrategie von Gemeinden, Regionen einbezogen werden. Um den Bedarf an Campinginfrastrukturen nachweisen zu können, muss man sich jedoch auf eine allgemeine Tourismusstrategie stützen können.</p>
	<p>b) (neu) koordinieren, falls erforderlich, die verschiedenen Campingangebote auf regionaler Ebene, z.B. mittels eines interkommunalen Richtplans;</p>	<p>Grundsatz unter kommunales Vorgehen verschoben. Hinzufügen von „falls erforderlich“ und „z. B.“.</p>
	<p>c) a) scheiden in ihren Zonennutzungsplänen (ZNP) die Campingzonen (Art. 15 oder 18 RPG, Art. 21 oder 25 kRPG) gemäss den verschiedenen Typen (Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenz-camping) aus, wobei der Bedarf, die Lokalisierung und die Eignung des Standorts nachzuweisen sind. Dabei berücksichtigen sie alle Interessen, insbesondere jene bezüglich der Natur- und Landschaftswerte und der Naturgefahren, im Rahmen einer Interessensabwägung.</p>	<p>Änderung im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Typologie und der Bestimmung anhand des Standorts in der Bauzone oder ausserhalb der Bauzone. Einfügung des Begriffs der Interessensabwägung. In zwei Aufgaben aufgeteilt.</p>
	<p>d) binden die Zonen für gemischten Camping und Residenzcamping an verlangen die Ausarbeitung eines Detailnutzungsplan (DNP) für Campingplätze ausserhalb der Bauzone mit Unterkünten, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen.</p>	<p>Änderung im Zusammenhang mit der DNP-Pflicht nur für Campingplätze ausserhalb der Bauzone mit Unterkünten, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen. In zwei Aufgaben aufgeteilt.</p>
	<p><i>Änderung der Tabelle</i> <i>Siehe Bilder unten</i></p>	<p>Hinzufügung des Typs „kommunaler Platz“: neue Campingpraxis, die im Rahmen des Prozesses 2022 festgelegt wurde. Änderung der Bezeichnung des Typs „Camping auf dem Land“ in „Camping in der Landwirtschaftszone“: Neudefinition dieser Campingpraxis im Rahmen des Prozesses 2022. Zusätzliche Zuständigkeit für die DLW: Baubewilligungen für landwirtschaftliche Projekte, die mit öffentlichen Geldern unterstützt werden, fallen in die Zuständigkeit der DLW über ihr Amt für Strukturverbesserungen (ASV). Die Unterstützung bezieht sich auf die Infrastruktur, was bedeutet, dass die Stellplatzbewilligung wenn die Infrastruktur bereits vorhanden ist und/oder keine Unterstützung beantragt wird, tatsächlich in den Zuständigkeitsbereich der KBK fällt. Wird hingegen die Infrastruktur parallel zum Antrag auf Genehmigung der Stellplätze unterstützt (z. B. Verpflegungsinfrastruktur, sanitäre Einrichtungen), muss das ASV die Genehmigung des gesamten Projekts vornehmen. Abschaffung der Typen „Durchgangscamping“, „gemischter Camping“ und „Residenzcamping“ zugunsten einer vereinfachten Unterscheidung nach Standort (innerhalb oder ausserhalb der Bauzone) und Abschaffung der Sektoren (mit verschiedenen Zonen). Ermöglicht eine Vereinfachung der Zuständigkeiten für Bewilligungen. Ersetzung von "(gemäß Normen)" durch „(für den Betrieb notwendig)" bei der Mindestausstattung und Streichung in den anderen Spalten Ersetzen von „zentralisiert“ durch „in einem Bereich zusammengelegt“. Vereinfachungen für die Zeile „Stellplätze“.</p>
	<p>e) b) arbeiten bei der planen die Festlegung der Bereiche für den Camping auf dem Land-kommunalen Plätze und der allfälligen „Pufferstreifen“ bei den Durchgangscampings-Campingplätzen die ausserhalb der Bauzone liegen in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Dienststellen (KBK als Bewilligungsbehörde) und den Bodeneigentümern zusammen;</p>	<p>Für Campingplätze in der Landwirtschaftszone ist eine Bewilligung der kantonalen Baukommission erforderlich. Für kommunale Plätze sind die Gemeinden zuständig, vorbehaltlich einer Änderung der Nutzungszone. Pufferstreifen dürfen nicht im Waldgebiet liegen (siehe Absatz betreffend Wald).</p>
	<p>f) e) legen die reglementarischen Bestimmungen für jeden Campingplatztyp im Bau- und Zonenreglement (GBR BZR) oder gegebenenfalls in einem Detailnutzungsplan DNP die reglementarischen Bestimmungen fest;</p>	<p>Umformulierung zur Übernahme des Begriffs „Campingplatz“. BZR wird bereits weiter oben erwähnt.</p>
	<p>g) d) erarbeiten den Erschliessungsplan für die Residenzcampingplätze und die gemischten Campingplätze;</p>	<p>Ein Erschliessungsplan ist für jeden Campingplatz erforderlich.</p>
	<p>e) erteilen die Baubewilligungen innerhalb der Residenzcampingzonen (inkl. in den Bereichen für Residenz-camping der gemischten Campingplätze);</p>	<p>Ist nicht mehr erforderlich, da es nur zwei Typen von Campingplätzen gibt (in der Bauzone und ausserhalb der Bauzone). Die Zuständigkeiten für Bewilligungen für die Bauzone und ausserhalb der Bauzone sind im kRPG festgelegt.</p>
	<p>h) f) ergreifen die notwendigen Massnahmen betreffend den Verkauf von Stellplätzen auf Residenzcampingplätzen für Gemeinden, die in den Geltungsbereich der Zweitwohnungsgesetzgebung fallen um die touristische Zweckbestimmung von Campingplätzen zu gewährleisten, unter anderem indem die Hauptwohnsitze (Hinterlegung des Domizils) in den für Camping ausgewiesene Nutzungszonen auf ein Minimum begrenzt werden;</p>	<p>Wille, die touristische Zweckbestimmung von Campingplätzen zu betonen. Der Verkauf von Stellplätzen existiert nicht. Massnahmenvorschlag zur Einschränkung der Wohnnutzung.</p>
<p>i) g) sorgen für eine optimale landschaftliche Integration der Campingplätze und die Verminderung der Belastungen (z.B. Lärm, Aussicht, Geruch);</p>	<p>Hier ist von Campingplätzen die Rede.</p>	

	j) h) achten darauf stellen sicher, dass für Unterkünfte, Einrichtungen und Bauten, falls erforderlich eine Baubewilligung erteilt wird festen und auf Dauer ausgelegten Elementen der Baubewilligungspflicht unterstellt sind.	Dies ist eine gesetzliche Verpflichtung.
	k) (neu) legen die Vorschriften für das Wildcampen und die kommunalen Plätze in ihrem Polizeireglement oder in einem anderen Gemeindereglement fest.	Mit dieser Massnahme können die Gemeinden über das Wildcampen entscheiden und Massnahmen ergreifen, um es auf (einem Teil oder der Gesamtheit) ihres Gebietes zu verbieten oder einzuschränken. Darüber hinaus müssen sie auch Vorschriften für kommunale Plätze festlegen, sofern sie solche haben.
Dokumentation	DRE, Merkblätter Camping, 2023 Espace Suisse, Inforum, Rechtsberatung: Camping-Stellplätze auf dem Bauernhof, April 2022 ARVr, Rapport sur les échanges d'expérience Camping-cars et vans, 2021 DLW, Leitfaden agrotouristische Betriebe Wallis, 2012	Aktuelle und für die Erstellung des Koordinationsblattes verwendete Dokumentation.
Anhang	-	-
Sonstiges, Allgemeines	-	Die Aufträge 12 und 14 des Bundes (ARE-Bericht 8. April 2020, Ziff. 3.3, S. 15) werden im Bericht 9 RPV erläutert.

Tabelle Blatt 2019

Tabelle des überarbeiteten Blattes

	Camping auf dem Land	Durchgangscamping	Gemischter Camping	Residenzcamping
Terraingestaltung	natürlich belassen, keine Eingriffe	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich
Einrichtungen	minimale Ausstattung, bestehende Infrastrukturen (gemäss Normen) in der Nähe (z.B. Bauernhof)	minimale Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert		
		komplette Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert		
Stellplätze	keine	keine	> 70% Durchgangscamping (Stellplätze und Fläche) Residenzcamping < 30% (Stellplätze und Fläche)	> 30% jedoch < 80% (Stellplätze und Fläche)
Geeignete Nutzungszone	Nebenbetrieb (24b RPG, 22 KRPG)	DNP obligatorisch (Teil Residenzcamping = Bauzone) Durchgangscamping : andere Zonen (18 RPG, 25 KRPG)		Bauzone (15 RPG, 21 KRPG)
		andere Zonen (18RPG, 25 KRPG)		Residenzcamping : Bauzone (15 RPG, 21 KRPG)
Zuständigkeit (Bewilligungen)	Kantonale Baukommission (KBK)			Gemeinde

Camping	In der Landwirtschaftszone	Campingzone 18 RPG (weitere Zonen ausserhalb der Bauzone)	Campingzone 15 RPG (Bauzone)	Kommunaler Platz
Terraingestaltung	Keine Veränderungen	Veränderungen möglich		
Infrastruktur (Empfang, Sanitäranlage, ...)	Bestehende Infrastruktur in der Nähe (z.B. Bauernhof)	Mindestausstattung (für den Betrieb notwendig) und in der Regel in einem Bereich zusammengelegt	Komplette Ausstattung und in der Regel in einem Bereich zusammengelegt	Mindestausstattung (für den Betrieb notwendig) und in einem Bereich zusammengelegt
Durchgangsstellplätze	100%	Min. 80 %	Min. 20 %	100%
Zuständigkeiten (Bewilligungen)	KBK oder DLW	KBK	Gemeinde	Gemeinde oder KBK